

Änderungssatzung - Schutz von Bäumen

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 auf der Grundlage des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf
(Baumschutzsatzung-BSS) vom 08.07.1998,
zuletzt geändert am 03.07.2001:

Artikel I:

Es wird folgende Präambel eingefügt:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 auf der Grundlage des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel II:

§ 1 Absatz 4 BBS wird wie folgt neu gefasst:

Geschützt nach dieser Satzung sind Laubbäume und Eiben, die einen Stammumfang von mehr als 1 Meter (Durchmesser ca. 32 cm) in 1 Meter Höhe über dem Erdboden haben sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

Die Stammhöhe von 1 Meter bezieht sich auf die Mitte des Stammes in Bezug auf die umgebende Bodenoberfläche.

Ausgenommen von den Regelungen sind Obstbäume in gärtnerisch genutzten Bereichen.

Artikel III:

§ 2 BSS wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden §§-Nummern werden entsprechend geändert.



Änderungssatzung - Schutz von Bäumen

Artikel IV:

§ 6-alt / § 5-neu wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung gem. § 5 dieser Satzung erteilt, so sollte der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum einen neuen, standortgerechten und möglichst einheimischen Baum auf demselben Grundstück pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung). Im einzelnen wird vorgeschrieben:
 - Bäume Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
 - gesicherte Herkunft aus der Region.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 1 Jahr ab Zeitpunkt des Fällens bzw. Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

Artikel V:

§ 8 Absatz 1-alt / § 7 Absatz 1-neu wird wie folgt neu gefasst:

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, ist im Rahmen dessen der Gemeinde mitzuteilen, ob auf dem Antragsgrundstück geschützte Bäume vorhanden sind. Soweit vorhanden, sind diese im Lageplan darzustellen. Des Weiteren ist darzustellen ob und in wieweit die Bäume von dem geplanten Vorhaben betroffen sind.

Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Innenbereich der Gebäude sind hiervon ausgenommen.

Artikel VI:

§ 10-alt / § 9-neu wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung und ohne oder vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert,
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen einer gemäß § 5 dieser Satzung erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
 - c) Anordnungen zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel VII:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

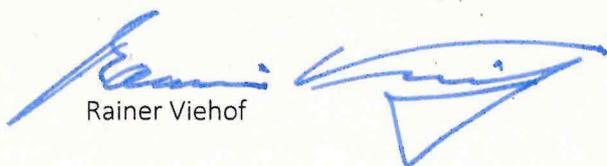
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf (Baumschutzsatzung-BSS) vom 08.07.1998, zuletzt geändert am 03.07.2001“ wird hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 02.01.2023
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof